

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)

Paragrafen

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Festsetzung der Gebühr
- § 6 Erlass/Übernahme der Gebühr
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Gebührentabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GVBl I S. 2975) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) sowie den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. 03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am Datum ergänzen folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Kindertagespflegestellen.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Kindertagespflegestellen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

(4) Für die Versorgung mit Mittagessen muss zusätzlich ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) entrichtet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind der/die Personensorgeberechtigte/n, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von maximal 10 Betreuungstagen unter Anwesenheit der Eltern vereinbart werden, welche kostenpflichtig ist.

(2) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(3) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt und in monatlichen Raten zu jeweils 12 Teilbeträgen erhoben. Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle besucht wird (z. B.: Urlaub, Krankheit, Schließzeit).

(5) Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum 1. Werktag eines Kalendermonats fällig, bei Neuaufnahmen nach Erhalt des ersten Gebührenbescheides.

(6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird. Die Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigte/n ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach Kita-Benutzerordnung möglich.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle, insbesondere nach dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern im Sinne des § 17 Absatz (2), welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebührensatz ist den der Kita-Gebührensatzung anliegenden Gebührentabellen zu entnehmen.

(2) Bei einem Elterneinkommen auch unterhalb des Jahresbruttoeinkommens in Höhe von 12.500 Euro wird entsprechend der Gebührentabellen grundsätzlich ein zumutbarer

Mindestbetrag pro Kind in Höhe von monatlich 10,00 Euro erhoben. Besteht ein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages, ist jedoch der Mindestbeitrag in Höhe von 10,00 €, der durch die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte/ Kindertagespflege entsteht, zu entrichten.

(3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushalts die Kindergeld beziehen, werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit ist eine Gebühr entsprechend der Mindestbetreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden in Verbindung mit § 4 Absatz (1) der Kita-Gebührensatzung und anliegender Gebührentabelle zu zahlen.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern laut § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.: wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Gebührenschuldner, Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe) sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz, Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG)

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Kindergeld nach dem EStG, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

4. Eine Minderung des Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlung zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

5. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

6. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei Selbstständigkeit.

(6) Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen der Eltern, wie es sich aus den Einkommensnachweisen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern ergibt. Geeigneter Einkommensnachweis ist vorrangig der Einkommenssteuerbescheid sowie die Nachweise über sonstige Einkünfte (z. B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld). Enthalten die Einkommensnachweise nur Nettobeträge der Einkünfte, so sind diese Einkünfte fiktiv in Bruttoeinkünfte umzurechnen. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z.B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

(7) Verringert sich das Einkommen der Eltern, kann auf Antragstellung das Bruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesen Fällen erhalten die Eltern einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

(8) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle aufgenommen werden. Dafür werden folgende Tagessätze je Betreuungstag (jeweils Montag bis Freitag) erhoben:

Alter 0 - 3 Jahre:	32,00 Euro je Betreuungstag
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt:	21,00 Euro je Betreuungstag
Grundschulalter:	18,00 Euro je Betreuungstag

(9) Wird in einer Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus Betreuung zwingend erforderlich, ist je angefangene Betreuungsstunde folgende Pauschale zu entrichten:

Alter 0 - 3 Jahre	18,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt	14,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde
Grundschulalter	8,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde

Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

(1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Erlass/Übernahme der Gebühr

(1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen/übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages, ist jedoch der Mindestbetrag in Höhe von 10,00 €, der durch die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte/Kindertagespflege entsteht, zu entrichten.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus den anliegenden Gebührentabellen die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.

(2) Im Übrigen ist/sind der/die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus